Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2023 wurde nachstehender Winterdiensteinsatzplan einstimmig genehmigt:

WINTERDIENST – EINSATZPLAN 2023/2024

Die Schneeräumung und Splittstreuung erfolgt in den nachstehend angeführten Gemeindestraßen und Ortschaften, ab 03:00 Uhr früh bzw. bei später einsetzenden Niederschlägen ab Bedarf, nach folgender Reihenfolge:

KOMMUNALTRAKTOR (Fuchsberger Thomas bzw. Dürrer Johann)

Kraftwerkstraße – Werkgarnerstraße – Bahnhofstraße – Umspannwerkstraße – Mühlrading – Uferstraße (bis Lobmayr) – Gaissing – Stephlbaurberg – Mitterrat – Artmayrsiedlung – Edt – Holzner-Rotte – Noppenberg – Rathmayr – Loderleiten – Loderleiten-Süd – Weinzierl – Aigenfließen – Trienting – Kanning – Wasen – Altenrath – Weindlau – Untere Weindlau (Skohautil/Mühlberger)

MASCHINENRING "Ökohack Schuster EG"

Räumen und Streuen des Gehsteiges in der Hauptstraße - Gehweg Hauptstraße – Gehsteig in der Kraftwerkstraße, Werkgarnerstraße und Bahnhofstraße – sowie des Fußgängerüberganges von der Straße Am Steinfeld über die Kraftwerkstraße (ÖBB-Viadukt) bis zum neuen Fußgängerdurchgang auf der gegenüberliegenden Seite des Bahnhofes Ernsthofen

Räumen und Streuen folgender Gemeindestraßen:

Unterernsthofen – Rad/Gehweg Unterernsthofen bis Langsenlehner – Zufahrt

Wohnhausanlage WET – Römerstraße – An der Stark – Kirchenplatz – Kollerweg –

Heiglstraße – Burgergasse – Hofstätterstraße – Feldstraße – Hangstraße – Gerstmayrsiedlung

– Neubauring – Am Steinfeld – Dauerböckring – Ennsweg – Quellenstraße

sowie:

Gehweg Aigenfließen und Loderleiten (bis auf Widerruf) Zufahrt Betriebsgebiet Aigenfließen

Firma BAUER's Kran

Gehweg Rubring – Zufahrt Betriebsgebiet Altenrath – Gemeindegebiet Rubring – Neu-Rubring (Astern- u. Dahlienstraße)

GEMEINDEMITARBEITER (Werner Specht)

Räumen und Streuen Zugang Gemeindeamt, Volksschule und Kindergarten sowie Parkplätze Gemeindeamt Volksschule und Kindergarten, Kirchenplatz, Parkplatz Dr. Sallinger und Zugang zur Tagesstätte

Hinweis:

Obwohl die Räumung und Streuung der Gehsteige zurzeit durch die Gemeinde durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die Anrainer auf keinen Fall von ihren Pflichten gem. § 93 der STVO entbunden sind.

Darüber hinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.

Karl Huber Bürgermeister

Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: